

Der Mann ralph bernhard
* Sohn der edith hildegard und des hans peter
* Geistig-beseeltes Wesen
* Nicht identisch mit der Fiktion/Person Dr. Ralph B. Kutza
* Nicht Treuhänder einer Person
[UCC 1-103, 1-308] without prejudice

ralph.bernhard

Generalstaatsanwaltschaft München
Karlstr. [66]
[80335] München via Fax an: +498955975065

Staatsanwaltschaft München I
Linprunstr. [25]
[80335] München via Fax an: +498955974131

- Zurückweisung des nichtigen, rechtsunwirksamen Entwurfs einer Einstellungsverfügung vom 17.07.2017 bzgl. Gz. [120 Js 165943/17]
- Strafanzeige mit Strafantrag gegen den sich als „Oberstaatsanwalt“ ausgebenden Herrn Ken Heid [REDACTED]
- Beschwerde an die Generalstaatsanwaltschaft München

Warum wurde ein „Herr Dr. Ralph Bernhard Kutza“ angeschrieben, obwohl sich eindeutig ein geistig-beseeltes Wesen als der Mann ralph bernhard gemeldet hatte? Das Antwortschreiben vom 17.7.17 ist falsch adressiert und es teilt nicht dem Einreicher der Strafanzeige mit Strafantrag vom 4.7.17 etwas mit, sondern einer physisch realiter nicht existenten Fiktion, was selbstredend unsinnig ist.

Das Schreiben vom 17.7.17 hat zwar inzwischen dennoch den Einreicher erreicht, doch ist es weder eigenhändig unterzeichnet noch mit einem Siegel einer Behörde versehen. Es handelt sich also allenfalls um einen Entwurf, nicht aber um eine Verfügung oder einen getroffenen, zu beachtenden Entscheidungsakt. Sollte die Staatsanwaltschaft München I sich als Behörde betrachten, so hätte sie u.a. [Art. 37 Abs. 3 BayVwVfG] zu beachten. [Art. 37 Abs. 5] greift hingegen nicht, da nichts mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellt wurde, was zutreffend auch gar nicht erst behauptet wurde. Behauptet wurde aber „elektronisch erstellt“, was erstens in Wirklichkeit nur heißt, daß mittels PC oder Computerterminal das Schreiben erstellt wurde, wie seit Jahrzehnten bei zig Millionen Geschäftsvorgängen weltweit üblich, bei denen selbstverständlich dennoch der Ersteller mit einer Unterschrift die Verantwortung übernimmt. Zweitens wäre dann auch [Art. 37 Abs. 3 BayVwVfG] mißachtet worden, denn wird *„die elektronische Form verwendet, muss auch das der Signatur zugrunde liegende qualifizierte Zertifikat oder ein zugehöriges qualifiziertes Attributzertifikat die erlassende Behörde erkennen lassen.“* Das scheinheilig erbetene Verständnis für das vielsagende Fehlen der Unterschrift ist selbstredend nicht vorhanden, es wäre völlig deplaziert: [§ 24 I S. 1 AGO]. [§ 23 I S. 2 AGO] besagt: *„Den sachbearbeitenden Beschäftigten soll grundsätzlich in allen Angelegenheiten ihres Aufgabengebiets, in denen sie ein abschließendes Ergebnis erarbeiten, die Unterschriftsbefugnis übertragen werden.“* [§ 23 II S. 3]: *„Wer mitzeichnet oder unterschreibt, übernimmt im Rahmen seiner Zuständigkeit die Verantwortung für den Inhalt.“* Ken Heid [REDACTED] drückte sich so womöglich sogar vor der Verantwortung für seine völlig ungerechtfertigte Ermittlungsverweigerung. Immerhin begeht jetzt die Staatsanwaltschaft München I keine Urkundenfälschung in Form des Aufdrucks von Pseudosiegeln der nicht-existenten Entität „Staatsanwaltschaft Bayern“ mehr (BGH-Beschluß [V ZB 88/16] vom 14.12.2016), wie noch vor wenigen Jahren üblich. Das Fehlen jeglichen Siegels [§ 25 I AGO; § 8 AVWpG] weist darauf hin, daß die StA nur ein Unternehmen ist. Dieses hätte für eine zu akzeptierende schriftliche Willensbekundung zu unterzeichnen, siehe [§§ 125, 126 BGB]. Aus obigen Gründen folgt, daß das Schreiben vollumfänglich zurückzuweisen ist. Überdies ist dessen Nichtigkeit oder Status eines Entwurfs festzustellen, da hieran ein besonderes Interesse vorliegt.

Gegen Ken Heid [REDACTED] wird hiermit Strafanzeige erstattet und Strafantrag gestellt. Er beging durch das Erstellen und Verschicken des Schreibens vom 17.7.2017 mutmaßlich folgende Straftat(en):

- Strafvereitelung im Amt (falls er denn überhaupt ein Amt im strengen Sinne des Wortes innehat),
- Amtsanmaßung (falls er nicht nachweisen kann, zugelassener Staatsanwalt zu sein)

Es ist auch wegen aller weiteren in Frage kommenden Gründe zu ermitteln.

Ken Heid [REDACTED] behauptet, es lägen keine Anhaltspunkte für ein strafrechtlich relevantes Verhalten vor und verweist insoweit auf [§ 152 Abs. 2 StPO]. Diese Textbausteinformulierung wird jedoch allzu oft verwendet, wenn man einfach nur nicht tätig werden will. Es handelt sich offensichtlich um eine billige Ausrede. Es erfolgte keine ernsthafte Prüfung. Dies ist schon erkennbar daran, daß auf die vielen Argumente auf vollen vier Seiten in keinsten Weise inhaltlich eingegangen wird. Einzig „Verfolgung Unschuldiger“ wird erwähnt, was nur einer der Verdächtigen vorgeworfen wird. Doch die etlichen anderen Vorwürfe bleiben unerwähnt und ungeprüft. Eine „AGMü Ha [REDACTED]“ ist unbekannt.

Weil alles andere als ausgeschlossen ist, daß der politisch weisungsgebundene Ken Heid [REDACTED] seine verbotene Handlung auf Weisung beging, ist auch gegen Unbekannt zu ermitteln.

Ken Heid [REDACTED] gibt vor, Oberstaatsanwalt als Hauptabteilungsleiter zu sein. Das setzt offensichtlich voraus, daß er Staatsanwalt in einem völkerrechtlich anerkannten Sinne war oder ist. Doch genau dies ist überaus fraglich und mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht gegeben.

Im [BesatzRBerG] vom 23.11.2007 (BGBl. I S. 2614), welches bekanntlich in [§ 2] die Aufhebung von vier Gesetzen zur Aufhebung von Besatzungsrecht bestimmte, folglich also dessen Wiederinkraftsetzung – auch an [Art. 120 GG] sei insoweit erinnert -, wird zudem in [§ 3] dies aufgeführt:

„Rechte und Pflichten, die durch gesetzgeberische, gerichtliche oder Verwaltungsmaßnahmen der Besatzungsbehörden oder auf Grund solcher Maßnahmen begründet oder festgestellt worden sind, bleiben von der Aufhebung unberührt und bestehen nach Artikel 2 Abs. 1 Satz 1 des Ersten Teils des Überleitungsvertrages fort. Durch die Aufhebung werden weder frühere Rechtszustände wiederhergestellt noch Wiederaufnahme-, Rücknahme- oder Widerrufstatbestände begründet.

Tatbestandliche Voraussetzungen von Besatzungsrecht, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht erfüllt worden sind, können nicht mehr erfüllt werden. Aufgehobene Rechtsvorschriften bleiben auch für die Zukunft auf Tatbestände und Rechtsverhältnisse anwendbar, die während der Geltung der Rechtsvorschriften erfüllt waren oder entstanden sind. Die Aufhebung von Besatzungsrecht lässt Verweisungen hierauf unberührt.“

Obiger Satz 1 beweist, daß Artikel V Nr. 9 Militärregierungsgesetz Nr. 2 zu beachten ist. Dieser lautet: *„Niemand kann als Richter, Staatsanwalt, Notar oder Rechtsanwalt amtieren, falls er nicht seine Zulassung von der Militärregierung erhalten hat.“* Diesen Nachweis führte er nicht und kann es nicht.

Ken Heid [REDACTED] schwor auch unzulässig nur den Richtereid, nicht aber den nötigen Beamteneid.

Wegen der zu Unrecht noch nicht begonnenen Ermittlungen gegen die am 04.07.2017 benannten Beschuldigten/Verdächtigen wird hiermit Beschwerde bei der Generalstaatsanwaltschaft München erhoben. Als Anlagen liegen beide Schreiben bei (das vom 04.07.2017 und der Verfügungsentwurf).

Der Ihnen schreibende Mann ralph bernhard, Alleinbegünstigter der Fiktion/Person „Dr. Ralph Bernhard Kutza“, aber nicht identisch mit ihr, erwartet Ihre Antwort(en) erneut unter Verwendung der folgenden Postanschrift: „c/o [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] München“.

Das Geschäftszeichen der Ermittlungen gegen Ken Heid [REDACTED] ist ihm alsbald mitzuteilen.

Das Ergebnis der Ermittlungen ist ihm ebenfalls unverzüglich mitzuteilen.

Getrennt davon natürlich auch das Ergebnis der Beschwerde seitens der Generalstaatsanwaltschaft.

Gaia, am 28.07.2017

by a.r.